

Bewährungsprobe für das neue Insolvenzrecht

Als die Philipp Holzmann AG 1999 ins Straucheln geriet und sich Kanzler Schröder zu staatlicher Hilfe aufgefordert fühlte, war ihm offenbar entgangen, dass ihn die am 1. Januar jenes Jahres in Kraft getretene Insolvenzordnung an sich von der politischen Notwendigkeit zu einer derartigen Subvention entbunden hatte. Mag das zum damaligen Zeitpunkt wegen der Neuartigkeit des insolvenzrechtlichen Ansatzes noch verständlich gewesen sein; dass heute – zehn Jahre später – die Botschaft immer noch nicht bei den Verantwortungsträgern angekommen ist, ist verwunderlich.

Die Rede ist von dem Planverfahren, das mit der Insolvenzordnung neu eingeführt worden ist und das eine in einigen Punkten verbesserte Variante des amerikanischen Chapter-XI-Verfahrens darstellt. Dank dieser Abstammung teilt es dessen Eigenheit, die politischen Entscheider von solch publikumswirksamen, fast immer aber nutzlosen und daher überbewerteten Aktionen zu entlasten. Darin liegt sogar die alles entscheidende Neuerung des neuen Insolvenzgesetzes: Anders noch als im Vorgängergesetz, der Konkursordnung, geht es darin nicht mehr allein und ausschließlich um die Marktbereinigung in dem Sinne, dass im Wege der Liquidation ausgeschieden wird, was nicht mehr markttauglich ist. Vielmehr gibt es nunmehr die Alternative der Restrukturierung, mit der die Marktfähigkeit wiederhergestellt wird. Ein Insolvenzverfahren führt also keineswegs mehr zwangsläufig zur Versilberung, sondern kann jetzt als eine echte Sanierungschance des Unternehmens genutzt werden.

Politiker brauchen seither also Gläubiger und Schuldner nicht mehr vor der Liquidation zu bewahren. Bei einem entsprechenden Hilfeersuchen können sie jetzt darauf verweisen, dass es ein gesetzlich geregeltes Verfahren für die Bewältigung ihrer Probleme gibt. Das insolvenzrechtliche Planverfahren nämlich ist im Grunde genommen nichts anderes als eine ordnende und strukturierende Plattform, auf der sich die Betroffenen über einen vom Schuldner oder dem Insolvenzverwalter vorgelegten Sanierungsplan

verständigen und am Ende der Diskussion über ihn abstimmen können. Statt Subventionen leisten zu müssen, kann die Politik also auf die Wahrnehmung der Eigenverantwortung verweisen: Mögen die Betroffenen ihre Probleme selbst in den Griff zu bekommen versuchen.

In den Vereinigten Staaten ist das schon lange internalisiert. Präsident Barack Obama kann General Motors rüffelnd darauf hinweisen, dass das Unternehmen erst einmal einen akzeptablen Plan vorweisen solle, bevor es den Staat um Unterstützung angeht; das ist der Verweis auf das Chapter-XI-Verfahren.



Christoph G. Paulus ist Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Wenn demgegenüber hierzulande ein Politiker das Wort „Insolvenz“ auch nur in den Mund nimmt, hagelt es dafür Schelte von allen Seiten – obwohl wir mit dem Planverfahren eine ganz entsprechende Hilfestellung bereitstellen haben. Nur kennt es hierzulande kaum einer, selbst Fachleute sind in seiner Anwendung bislang zurückhaltend.

Für dieses Schattendasein gibt es viele Gründe. Einer von ihnen ist die Tradition: Warum sollen sich die Gläubiger an der Restrukturierung ihres Schuldners beteiligen, bei dem sie ihr Geld verloren haben? Das ist ein schwer überwindbares Argument, dessen Berechtigung und Akzeptanz allerdings volkswirtschaftlich mit einem hohen Preis einhergeht; verhindert es doch die Restrukturierung erhaltenswerter Unternehmen.

Ein weiterer Grund ist die bei den Gerichten hochgehaltene Maxime, dass

nicht zum Insolvenzverwalter bestellt werden dürfe, wer mit dem Fall vorbefasst war. Damit vereitelt man eine Vorgehensweise, die schlichtester ökonomischer Vernunft entspricht – nämlich schon im Vorfeld der avisierten Insolvenz einen Plan so weit zu entwerfen, dass das anschließend eröffnete Insolvenzverfahren im Wesentlichen nur noch dazu benötigt wird, die Abstimmung durchzuführen und sofort mit der Umsetzung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen zu beginnen. Auf diese Weise ließe sich das eigentliche Insolvenzverfahren auf wenige Wochen beschränken.

So einleuchtend diese Vorgehensweise ist, so schwierig wird ihre Verwirklichung durch jene richterliche Attitüde. Weil nämlich die Abfassung eines Plans nicht ganz einfach ist, empfiehlt es sich, von Beginn an einen Restrukturierungsexperten mit einzubeziehen und ihn mit der Aufgabe zu betrauen, einen solchen „Pre-pack-Plan“ auszuarbeiten. Dank seiner unverbrauchten Autorität kann er die Vorverhandlungen mit allen Hauptbetroffenen erfolversprechend führen, und er wird auf diese Weise mit den spezifischen Problemen des Falles vertraut. Wird dann nach Fertigstellung des „Pre-pack“ das Insolvenzverfahren beantragt, wäre es das Naheliegendste, dass eben dieser Planentwerfer als bestellter Insolvenzverwalter das begonnene Planverfahren zu Ende führt – kennt er doch die Probleme und die Betroffenen. Dem steht die gerichtliche Maxime entgegen; sie führt zur Bestellung einer anderen Person zum Verwalter. Der vorbereitete Plan gerät damit in die Hände eines anderen Kompetenzträgers. Dass dies im besten Fall zu Verzögerungen, im schlimmsten Fall zu einer völligen Abwandlung des Planes und dann gar wegen des Zeitverlustes zur Liquidation des Unternehmens führt, bedarf keiner langen Ausführungen.

Man vergleiche diese Haltung etwa mit der neuen Perspektive der Engländer, die im Jahr 2002 zum erklärten Ziel ihres erneuerten Insolvenzgesetzes die Förderung des Unternehmertums erkoren haben. Ein größerer Gegensatz zur deutschen, allein auf die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger gerichteten Sicht-

weise lässt sich schwerlich vorstellen. Dabei muss das eine das andere nicht zwingend ausschließen: Ein erfahrener Insolvenzrichter kann eben abschätzen, wann er dem Restrukturierungsfachmann und dessen Plan dahingehend trauen kann, dass durch ihn keine Gläubigerbenachteiligungen kaschiert werden. Solche spezialisierten Richter haben wir in Deutschland aber nur wenige; und diese wenigen sind keineswegs bei allen (mehr als 180) Insolvenzgerichten zu finden.

Dass eine Spezialisierung gerade jetzt das oberste Gebot der Stunde ist, bedarf keiner Erklärung. Als Folge der Finanzkrise rückt eine enorme Welle von Unternehmensinsolvenzen heran; die Chance besteht, dass sie die Politik entlastende Funktion des neuen Insolvenzrechts in einem ungleich helleren Lichte erscheinen lässt. Voraussetzung ist, sich auf diese Welle und die damit verbundenen Anforderungen im Lichte der hier gezeigten Möglichkeiten vorzubereiten.

Dass dafür Insolvenzrichter nötig sind, die Kenner der Rechtsmaterie sind und darüber hinaus auch die volkswirtschaftliche Dimension des Insolvenzrechts im Auge haben, liegt auf der Hand. Und doch scheint die dafür unabdingbare Konzentration von Insolvenzgerichten aller wirtschaftlichen Vernünftigkeit zum Trotz derzeit nicht realisierbar zu sein. Dass zusätzlich und ganz besonders ein Kreis von ausgewiesenen, hoch qualifizierten Restrukturierungsexperten erforderlich sein wird, der zur Rettung insbesondere der systemisch relevanten Unternehmen und Institutionen gezielt eingesetzt werden kann, ist nicht minder evident und wäre sofort umsetzbar. Dieser Kreis sollte im Vorhinein festgelegt und auf seine Aufgaben eingestimmt werden. Um diese eminent wichtige Krisenbewältigungsaufgabe effizient und zeitnah erfüllen zu können, sollten die politischen Entscheidungsträger alle Anstrengungen unternehmen; sie sollten neben der Fixierung der systemisch relevanten Unternehmen auf die Beschleunigung des Planverfahrens gerichtet sein. Die Insolvenz als Sanierungschance könnte unter diesen Voraussetzungen dann doch noch ihre bislang aus reiner Unkenntnis heraus verweigerter Bewährungsprobe antreten.